



Vereinbarung über die freiwillige Fusion

der Verbandsgemeinde Herrstein
und der Verbandsgemeinde Rhaunen
(Fusionsvertrag)



Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Sanierung / Erweiterung der Verwaltungsgebäude
- § 3 Organe der neuen Nationalparkverbandsgemeinde
- § 4 Ortsrecht
- § 5 Rechtsnachfolge

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

- § 6 Verwaltungsorganisation
- § 7 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger
- § 8 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

- § 9 Schulen und Kindertagesstätten
- § 10 Brandschutz
- § 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 12 Wirtschafts- und Tourismusförderung
- § 13 Raumordnung und Finanzausgleich
- § 14 Flächennutzungsplan
- § 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- § 16 Schiedsgerichtsbezirke
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt IV- Finanzen

- § 18 Finanzwirtschaft
- § 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen
- § 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 21 Lenkungsausschuss
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (KomVwRGrG) wurde mit der Gebietsreform auf Ebene der Verbandsgemeinden begonnen.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass die Fusionen auf Ebene der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden nach den Kriterien des Gesetzes zu Ende geführt werden. Ziel ist die Umsetzung bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2019.

Für die Verbandsgemeinde Rhaunen besteht nach den im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (KomVwRGrG) geregelten Kriterien ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 des KomVwRGrG stellt als maßgebliches Kriterium für eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde das Kriterium der Einwohnerzahl fest. Für Verbandsgemeinden wird eine Zahl von 12.000 Einwohnern als Mindestgröße im Hinblick auf absehbare demographische Veränderungen genannt.

Zum 30.06.2009, dem im Gesetz als maßgeblich genannten Zeitpunkt, hatte die Verbandsgemeinde Rhaunen lediglich 7.572 Einwohner/innen (Stand 30. Juni 2015 7.194 Einwohner/innen).

Mit Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (Mdl) vom 02. Mai 2016 wurde der Verbandsgemeinde Rhaunen der bestehende Gebietsänderungsbedarf erläutert und das Führen von Gesprächen über eine freiwillige Fusion und Neubildung einer Verbandsgemeinde mit der Verbandsgemeinde Herrstein empfohlen.

Die Rechtsposition der ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf von der Reform betroffenen Gebietskörperschaften, wie hier die Position der Verbandsgemeinde Herrstein, ist durch das Verfassungsgericht geprüft. Die Verfassungsmäßigkeit dieses „passiven“ Änderungsbedarfes ist bestätigt. Der Grundsatz „Fusion innerhalb der Kreisgrenzen“ ist als zulässige gesetzliche Regelung bestätigt, ggfs. auch gegen den Willen der Verbandsgemeinden, die selbst alle Kriterien erfüllen.

Das Mdl hat die Verbandsgemeinde Herrstein mit Schreiben vom 17.05.2016 informiert, dass das Land eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen als Ganzes und innerhalb der Kreisgrenzen favorisiert.

Die Gebietsänderungen sollen bis spätestens Mitte 2019 gesetzlich geregelt und umgesetzt sein.

Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen arbeiten bereits auf vielen Aufgabenfeldern seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zusammen, wie z.B.:

- Zweckvereinbarung und gemeinsame Trägerschaft Magister Laukhard IGS
- gGmbH Sozialstation Herrstein-Rhaunen
- Gemeindeschwester plus
- Jugendarbeit
- Abwasserbeseitigung für Teilgebiete der Verbandsgemeinden
- Premiumwanderwege und Wintersport
- Sportring

Das Land räumt freiwilligen Fusionen den Vorrang vor Fusionen unter Zwang ein. Für eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme, die die Verbandsgemeinde Rhaunen einbezieht, wird eine Entschuldungshilfe von 2 Millionen Euro signalisiert.

Die beiden Verwaltungen haben gemeinsam mit den politischen Gremien nachfolgende Fusionsvereinbarung erarbeitet und den Verbandsgemeinderäten zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen werden rund 23.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 334 Quadratkilometern in 50 Ortsgemeinden leben.

Von besonderer Bedeutung ist eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Nationalparkverbandsgemeinde.

Mit modernen kommunalen Bürgerbüros an den Verwaltungssitzen Herrstein und Rhaunen und mit weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern aber auch den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse

- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Herrstein am 29.06.2017 und
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rhaunen am 20.06.2017 der

nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu.

Die Ortsgemeinden

- Allenbach,
- Asbach,
- Bergen,
- Berschweiler,
- Bollenbach,
- Breienthal,
- Bruchweiler
- Bundenbach,
- Dickesbach,
- Fischbach,
- Gerach,
- Gösenroth,
- Griebelschied,
- Hausen,
- Hellertshausen,
- Herborn,
- Herrstein,
- Hettenrodt,

- Hintertiefenbach,
- Horbruch,
- Hottenbach,
- Kempfeld,
- Kirschweiler,
- Krummenau,
- Langweiler,
- Mackenrodt,
- Mittelreidenbach,
- Mörschied,
- Niederhosenbach,
- Niederwörresbach,
- Oberhosenbach,
- Oberkirn,
- Oberreidenbach,
- Oberwörresbach,
- Rhaunen,
- Schauren,
- Schmidhachenbach,
- Schwerbach,
- Sensweiler,
- Sien,
- Sienhachenbach,
- Sonnschied,
- Stipshausen,
- Sulzbach,
- Veitsrodt,
- Vollmersbach,
- Weiden,
- Weitersbach,
- Wickenrodt und
- Wirschweiler

wurden ebenfalls beteiligt und haben in der jeweiligen Verbandsgemeinde mehrheitlich (Anzahl der Ortsgemeinden; Anzahl der Einwohner) zugestimmt.

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bilden zum 01. Januar 2019 eine neue Verbandsgemeinde.

Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen“ und hat ihren Sitz in Herrstein. Sie wird sich ein Wappen geben und eine Flagge führen.

(2) Die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hat neben der Verwaltung in Herrstein eine Verwaltungsstelle in Rhaunen.

(3) Die Verwaltungsstelle Rhaunen wird zur Dienstleistungsgrundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ein erweitertes Bürgerbüro und möglichst abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile vorhalten. Ebenso soll dort eine Servicestelle für die Ortsgemeinden vorgehalten werden. An der Verwaltungsstelle in Herrstein wird im Rahmen des Bürgerbüros die Einrichtung einer KFZ-Zulassungsstelle beabsichtigt.

§ 2 Sanierungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verwaltungsgebäude

(1) Für Sanierungen, Erweiterungen oder Umbauten an den vorhandenen Verwaltungsgebäuden, die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Herrstein mit der Verbandsgemeinde Rhaunen notwendig sind, werden bei Förderfähigkeit entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz gestellt. Hierfür erstellen die Fusionspartner ein Raumkonzept, unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten der Verwaltungsgebäude in Herrstein und Rhaunen, und legen darin die Einzelheiten fest.

(2) Beide Verwaltungsstandorte sollen über eine EDV-Standleitung vernetzt werden. Für beide Verwaltungsstandorte wird eine einheitliche Telefonzentrale am Standort Herrstein betrieben.

§ 3 Organe der neuen Nationalparkverbandsgemeinde

(1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen werden an dem von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Birkenfeld) festgelegten Tag gewählt. Die Amtszeit des neu zu wählenden Verbandsgemeinderates soll vom 01.01.2019 bis zur Kommunalwahl 2024 verlängert werden.

(2) Weiteres im Hinblick auf die Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wird das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen regeln.

§ 4 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zu den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bisher erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen und gefasste Beschlüsse etc. der bisherigen Verbandsgemeinden gelten auch nach der Fusion fort.

(2) Die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen wird ein amtliches Bekanntmachungsorgan für den gesamten neuen Gebietsbereich bestimmen (derzeit

für beide Verbandsgemeinden Mitteilungsblatt des Verlages Linus Wittich). Die Regelung hierzu erfolgt in der Hauptsatzung der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

§ 6 Verwaltungsorganisation

(1) Die bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Verbandsgemeinde Herrstein, wie auch der Verbandsgemeinde Rhaunen, gelten für die jeweilige örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.

(2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, unter Beteiligung der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelungen anzuwenden sind.

(3) Die beiden derzeitigen Bürgermeister bzw. ggfs. die für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhaunen beauftragte Person bereiten gemeinsam die zukünftige Organisationsstruktur vor. Die neue Organisationsstruktur soll sich grundsätzlich am Organisationsmodell „Gemeinde 21“ des Gemeinde- und Städtebundes orientieren.

§ 7 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

(1) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Herrstein, wie auch der Verbandsgemeinde Rhaunen, gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen über.

(2) Die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt

werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

(3) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden und Gleitzeitguthaben sowie Urlaubsansprüche werden vollständig übernommen und weitergeführt, gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.

(4) Die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen hat für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

(5) Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 8 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

(1) Bei der der neuen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist bis zum 30.06.2019 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrats führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Herrstein und Rhaunen gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen sollen bis zum 31.12.2019 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

(3) Bei der neuen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist bis zum 30.06.2019 eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen. Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Schwerbehindertenvertretung führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Herrstein und Rhaunen gebildeten Schwerbehindertenvertretungen die Geschäfte gemeinsam fort.

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

§ 9 Schulen und Kindertagesstätten

(1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Nationalparkverbandsgemeinde über.

Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen wird somit Schulträgerin der Grundschulen in

- Fischbach,
- Kempfeld,

- Oberreidenbach und
- Rhaunen

(2) Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen betreibt entsprechend der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Birkenfeld die Magister Laukhard IGS Herrstein-Rhaunen an den Standorten Herrstein und Rhaunen.

(3) Die Aufgaben der Verbandsgemeinde Herrstein als Trägerin der Kindertagesstätten gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Nationalparkverbandsgemeinde über.

Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen wird somit Trägerin der Kindertagesstätten in

- Bergen,
- Fischbach,
- Herborn,
- Herrstein,
- Kempfeld,
- Niederwörresbach,
- Sensweiler und
- Sien.

Die Finanzierung der Kosten der Kindertagesstätten erfolgt wie bisher durch die Erhebung einer Sonderumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) von den begünstigten Ortsgemeinden.

§ 10 Brandschutz; Wehrleitung

(1) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) in die Trägerschaft der neuen Nationalparkverbandsgemeinde über.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsänderung werden für die neue Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ein/e Wehrleiter/in sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer der einzelnen Feuerwehreinheiten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

(3) Die Wehrleiter und Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der neuen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in ihren Funktionen für das Gebiet der jeweiligen bisherigen Verbandsgemeinde zuständig.

§ 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

(1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt. Auf § 5 dieser Vereinbarung wird

verwiesen. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.

(2) Das von der Verbandsgemeinde Herrstein betriebene Sportleistungszentrum Niederwöresbach und das von der Verbandsgemeinde Rhaunen betriebene Freibad Idarwald gehen auf die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen über und werden von dieser weiter betrieben. Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt über die allgemeine Umlage.

§ 12 Wirtschafts- und Tourismusförderung

(1) Die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen nimmt die Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, in den derzeit bestehenden Strukturen als Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Die von der Ortsgemeinde Bundenbach betriebenen Einrichtungen Besucherbergwerk Herrenberg, Fossilienmuseum und Keltensiedlung Altburg sowie das von der Ortsgemeinde Fischbach betriebene Kupferbergwerk Fischbach verbleiben in der Trägerschaft der Ortsgemeinden.

(2) Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen nehmen jeweils an unterschiedlichen LEADER-Programmen teil. Beide Vertragsparteien vereinbaren, dass die Teilnahme in der Leader-Region „Erbeskopf“ bzw. „Hunsrück“ bis zum Ende des Programms jeweils fortgesetzt werden sollen.

Im Bereich der Tourismusförderung besteht eine Zweckvereinbarung der Verbandsgemeinde Herrstein mit der Stadt Idar-Oberstein bezüglich der touristischen Zusammenarbeit. Die Verbandsgemeinde Herrstein ist Mitglied im Förderverein Deutsche Edelsteinstraße e.V., die Verbandsgemeinde Rhaunen ist Mitglied im Verein Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße e.V.. Die bestehenden Zweckvereinbarung und Vereinsmitgliedschaften sollen fortgesetzt werden.

(3) Die endgültige Ausgestaltung der künftigen Wirtschafts- und Tourismusförderung obliegt dem neuen Verbandsgemeinderat in Abstimmung mit den verbandsangehörigen Ortsgemeinden.

§ 13 Raumordnung und Finanzausgleich

Die Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen haben die Funktion eines Grundzentrums inne.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in das Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung Regelungen aufgenommen werden sollen, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen, die am Tage der Verkündung des Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 a) des LFAG erhält und die neue Verbandsgemeinde die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v.H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.

§ 14 Flächennutzungsplan

(1) Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die Nationalparkverbandskommune Herrstein-Rhaunen wirksam wird.

(2) Die neue Nationalparkverbandskommune wird bis zum 01.01.2027 einen Flächennutzungsplan aufstellen.

§ 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Nationalparkverbandskommune Herrstein-Rhaunen über.

(2) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Herrstein und Rhaunen jeweils zuständigen Eigenbetriebe werden rechtlich und organisatorisch zusammengeführt. Die Integration weiterer Aufgaben kann erfolgen.

(3) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeindewerke Herrstein – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – und der Verbandsgemeindewerke Rhaunen – Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – gehen im Rahmen der Zusammenführung hierbei als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.

(4) Die Fusionspartner führen zum 01.01.2019 ein einheitliches Beitrags-, Entgelts- und Gebührensystem ein.

(5) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass die derzeit für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Vereinbarungen, insb. Bezugs-, Liefer-, Entsorgungsvereinbarungen sowie bestehende Zweckvereinbarungen bis auf weiteres fortgesetzt werden.

(6) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer, für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

§ 16 Schiedsgerichtsbezirk

(1) Die neue Nationalparkverbandskommune bildet einen einheitlichen Schiedsgerichtsbezirk.

(2) Es soll eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson bestellt werden.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Nationalparkverbands-gemeinde bestellt.

Abschnitt IV - Finanzen

§ 18 Finanzwirtschaft

- (1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen für das Haushaltsjahr 2019 wird Anfang des Jahres 2019 durch den Verbandsgemeinderat Herrstein-Rhaunen beschlossen.
- (2) Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden bis zum 31.12.2018 fortgeführt und zum 01.01.2019 zusammengeführt.
- (3) Für die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31.12.2018 aufzustellen. Für die neue Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 aufzustellen. Die in den Schlussbilanzen vom 31.12.2018 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite der Verbandsgemeinde Herrstein und der Verbandsgemeinde Rhaunen gehen zum 01.01.2019 vollständig und entschädigungslos auf die neue Nationalparkverbands-gemeinde über. Gleiches gilt für die zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden Eigenbetriebe.
- (4) Die Verwaltung der neuen Nationalparkverbands-gemeinde hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2018 aufzustellen. Für den Jahresabschluss der neuen Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen unverändert zu übernehmen und fortzuführen.
- (5) Der Verbandsgemeinderat der neuen Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 4 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.
- (6) Die Finanzbuchhaltungen der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen werden zusammengeführt.

§ 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen

(1) Die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das neue Verbandsgemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Nationalparkverbandskommune Herrstein-Rhaunen führen kann. Notwendige Investitionen und Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen. Die Vertragspartner tauschen sich rechtzeitig hierüber aus.

§ 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung finanziell in Form einer Entschuldungshilfe in Höhe von 2 Millionen Euro. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bzw. die für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhaunen beauftragte Person werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen, um eine höhere oder weitere finanzielle Zuwendung zu erhalten.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 21 Lenkungsausschuss

(1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss gebildet. Der Lenkungsausschuss koordiniert den Fusionsprozess und erarbeitet Vorschläge für die Gremien der Verbandsgemeinden. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen bzw. die für den Bereich der Verbandsgemeinde Rhaunen beauftragte Person
- die Beigeordneten der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen
- die Fraktionsvorsitzenden der in den Verbandsgemeinderäten Herrstein und Rhaunen vertretenen Fraktionen
- die Büroleiter der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen
- die Personalratsvorsitzende der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen

Die Entsendung von Vertreter/innen ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben sind, verpflichten sich die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen über den Lenkungsausschuss, eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.

(5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kreisverwaltung Birkenfeld als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Lenkungsausschuss begleitet darüber hinaus bis zum Tag der Gebietsänderung, den Fusionsprozess. Er bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. der Hauptsatzung der neuen Nationalparkverbandsgemeinde) involviert.

(7) Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte, wie auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen sowie die Entscheidungsbefugnisse des zukünftigen neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

(2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

(4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Vereinbarungsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.

(2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen, eine Ausfertigung ist für die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde bestimmt sowie eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz.

Herrstein/Rhaunen, den _____ 2017

Verbandsgemeinde Herrstein

Verbandsgemeinde Rhaunen

Uwe Weber
Bürgermeister

Georg Dräger
Bürgermeister